

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/GT-III/2004/13
(TRANS/WP.15/AC.1/2004/13)

8. Juni 2004

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2004)

Kapitel 3.4: Fußnote zu LQ 4 und LQ 5

Antrag des Europäischen Rats der Chemischen Industrie (CEFIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Wiederherstellung eines Verweises auf wasserhaltige homogene Gemische der Klasse 3 bei den LQ-Codes LQ 4 und LQ 5, der im Rahmen der Umstrukturierung des RID/ADR ohne Begründung entfernt wurde.

Zu treffende Entscheidung:

Zuordnung der Fußnote c) zu den Sondervorschriften LQ 4 und LQ 5 in der Tabelle in Abschnitt 3.4.6.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Keine.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

In der RID/ADR-Ausgabe 1999 waren unter der Rn. (2)301a folgende Vorschriften für die Beförderung von Stoffen der Klasse 3 in begrenzten Mengen aufgeführt:

- (1) Stoffe der Ziffern 1 bis 5, 21 bis 26 und 31 bis 34 sowie die schwach giftigen Stoffe der Ziffer 41, die unter den nachstehenden Bedingungen befördert werden:
- a) Stoffe, die unter a) der einzelnen Ziffern fallen, bis zu 500 ml je Innenverpackung und 1 Liter je Versandstück;
 - b) Stoffe, die unter b) der einzelnen Ziffern fallen, mit Ausnahme jener der Ziffer 5b) und der alkoholischen Getränke der Ziffer 3b), bis zu 3 Liter je Innenverpackung und 12 Liter je Versandstück;
 - c) alkoholische Getränke der Ziffer 3b) bis zu 5 Liter je Innenverpackung;
 - d) Stoffe, die unter Ziffer 5b) fallen, bis zu 5 Liter je Innenverpackung und 20 Liter je Versandstück;
 - e) Stoffe, die unter c) der einzelnen Ziffern fallen, bis zu 5 Liter je Innenverpackung und 45 Liter je Versandstück.
- (...)
- Bem.** Bei wasserhaltigen homogenen Mischungen beziehen sich die genannten Mengen nur auf die in ihnen enthaltenen Stoffe dieser Klasse.

Im Rahmen der Umstrukturierung des RID/ADR wurden die Stoffe wie folgt den LQ-Codes zugeordnet:

- a): LQ 3^{a)}
- b): LQ 4
- c): LQ 5
- d): LQ 6^{a)}
- e): LQ 7^{a)}.

Die Bem. wurde in eine Fußnote a) ("Bei wasserhaltigen homogenen Mischungen beziehen sich die genannten Mengen nur auf die in ihnen enthaltenen Stoffe dieser Klasse.") umgewandelt und den LQ-Codes LQ 3, LQ 6 und LQ 7, nicht jedoch den LQ-Codes LQ 4 (224 UN-Nummern für Stoffe der Klasse 3, Verpackungsgruppe II) und LQ 5 (für UN-Nummer 3065, Verpackungsgruppe II) zugeordnet.

CEFIC kennt keine Gründe, warum diese Fußnote nicht für Stoffe anwendbar bleiben sollte, die durch die LQ-Codes LQ 4 und LQ 5 erfasst werden.

Antrag

Die Tabelle in Abschnitt 3.4.6 ändern und den LQ-Codes LQ 4 und LQ 5 ebenfalls diese Fußnote zuordnen. Da diese Fußnote im RID/ADR 2005 zur Fußnote c) wird, wird folgende Änderung vorgeschlagen:

- 3.4.6** In der ersten Spalte "LQ 4" und "LQ 5" ändern in:
- "LQ 4^{c)}" und "LQ 5^{c)}".

Begründung

Angleichung an das RID/ADR vor der Umstrukturierung, da kein Grund bestand, den Verweis auf diese Bem. zu entfernen.

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine.

Durchführbarkeit: Keine Probleme, da eine frühere Situation wiederhergestellt wird.

Tatsächliche Anwendung: Keine Probleme.